

# Richtlinien

der Stadt Ettlingen zur Förderung der Vereine, der Kultur, des Sports, der freien Wohlfahrtspflege sowie der Jugend-, der Familien- und der Seniorenförderung

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Förderung der Vereine, der Kultur und des Sports .....</b>	<b>4</b>
1.	Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung .....	4
2.	Überlassung von Hallen, Bädern und Übungsräumen .....	5
2.1.	Überlassen von Räumen .....	5
2.2.	Zuschuss zu Raummieten .....	6
2.3.	Förderverein der Musikschule .....	6
2.4.	Schulabschlussfeiern .....	6
3.	Jugendarbeit .....	7
4.	Sportvereine .....	7
4.1.	Unterhalt der Sportanlagen .....	7
4.2.	Überörtliche Sportveranstaltungen .....	7
4.2.1.	Fahrtkosten .....	7
4.2.2.	Sportveranstaltungen .....	8
4.2.3.	Innovative Projekte .....	8
4.2.4.	Leistungssport .....	8
5.	Kulturelle Vereine .....	9
5.1.	Jährliche Grundbeträge .....	9
5.1.1.	Unterhaltung vereinseigener Anlagen .....	9
5.1.2.	Innovative Projekte .....	9
5.2.	Ausbildungsförderung .....	110
5.3.	Musikschulunterricht .....	110
5.3.1.	Geschwisterermäßigung .....	110
5.3.2.	Mehrfachermäßigung .....	110
5.3.3.	Sozialermäßigung .....	110
5.3.4.	Begabtenförderung .....	11

5.4.	Kulturelle Veranstaltungen von besonderer Bedeutung .....	11
5.4.1.	Kulturelle Veranstaltungen .....	11
5.4.2.	Konzert- und Bühnenveranstaltungen .....	11
6.	Förderung sonstiger Vereine und Institutionen .....	11
6.1.	Förderung land- und forstwirtschaftlicher Vereine .....	11
6.2.	Sonstige Vereine und Institutionen .....	11
6.3.	Sozialvereine, Hilfsorganisationen und Institutionen der Wohlfahrtspflege .....	12
6.4.	Allgemeine Jugendarbeit .....	12
7.	Jubiläumszuschüsse .....	12
8.	Förderung der Städtepartnerschaften.....	12
8.1.	Raumkostenzuschüsse .....	12
9.	Auslaufende Bestimmungen / Schuldendienst.....	13
10.	Zuständigkeit und Gültigkeit .....	13
<b>II.</b>	<b>Freie Wohlfahrtspflege .....</b>	<b>14</b>
1.	Fördergrundsätze .....	14
2.	Förderungsarten.....	14
2.1.	Personalkosten- und Betriebskostenzuschüsse .....	14
2.2.	Raumkostenzuschüsse .....	14
3.	Förderung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege .....	14
4.	Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.....	15
5.	Förderung der Altenhilfe .....	15
5.1.	Förderung der Altenbegegnungsstätte .....	15
5.2.	Förderung der Altenwerke .....	15
6.	Förderung der Altenerholung.....	15
6.1.	Förderung der Erholungsmaßnahmen.....	15
6.2.	Zuschussberechtigung .....	15
7.	Jugendförderung .....	15
7.1.	Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen.....	15
7.2.	Förderung der Kindertageseinrichtungen .....	17
7.2.1.	.....	17
7.2.2.	.....	17
7.2.3.	.....	17
7.3.	Förderung der Tagespflege .....	17
7.3.1.	.....	17
7.3.2.	.....	17
7.3.3.	.....	17
7.3.4.	.....	17
7.4.	Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten.....	17
7.4.1.	Zuschussberechtigung .....	17

7.4.2.	Zuschusshöhe.....	17
7.4.3.	Zuschussdauer.....	18
7.4.4.	Abrechnungsverfahren .....	18
7.4.5.	Bekanntgabe der Bezuschussung .....	18
7.5.	Zuschüsse für besondere Maßnahmen .....	18
8.	Familienförderung .....	18
8.1.	Kinder- und Familienpass.....	18
8.2.	Zuschuss ab Geburt des dritten Kindes.....	18
8.3.	Zuschuss für Familienerholung .....	18
8.4.	Mehrkindförderung .....	18
8.5.	Sozialförderung .....	18
8.6.	Zuschussberechtigung .....	19
9.	Maßnahmen der Gesundheitspflege .....	18
10.	Förderung von Interessenverbänden und bürgerschaftlichem Engagement .....	18
10.1.	Zuschussfähige Maßnahmen .....	18
10.2.	Zuschusshöhe.....	18
11.	Jubiläumszuschüsse .....	18
12.	Zuständigkeit.....	18

## Präambel

Die Bedeutung der Vereine und der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Stadt. Für ihre Leistungen ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig. Die Stadt Ettlingen fördert ihre Vereine nach den folgenden Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Für Investitionszuschüsse sind Einzelbeschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

### I. Förderung der Vereine, der Kultur und des Sports

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

##### Vereine müssen

- a.) im Vereinsregister eingetragen sein,
- b.) zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen,
- c.) die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen,
- d.) mindestens 20 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Ettlingen haben
- e.) Mitgliedsbeiträge von mindestens 15,- Euro für Kinder und Jugendliche und 30,- Euro für Erwachsene pro Jahr erheben (Ermäßigungen im Rahmen von Familienmitgliedsbeiträgen sowie für passive Mitglieder sind davon ausgenommen),
- f.) kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinszielen nachweisen
- g.) im Rahmen der Jugendarbeit die besonderen Erfordernisse des Jugendschutzes beachten, insbesondere
  - den Nachweis über die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm für Vereine und Gruppen in der Jugendarbeit („Initiative 7 aus 14“) erbringen und
  - die Grundsätze aus dem Merkblatt des Kreisjugendrings zur „freiwilligen Selbstverpflichtung für eine Kultur der Grenzachtung“ einhalten.

Grundsätzlich ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind – soweit im Folgenden ausdrücklich nichts anderweitig bestimmt ist (vgl. Punkt 2.3 und 2.4) - Politische Vereinigungen, Fördervereine von Vereinen sowie Feuerwehren.

Der Verein muss angemessene Eigenleistungen erbringen. Hierzu gehört auch die prüfbare Eigenarbeit. Finanzierungszusagen Dritter sind auf Verlangen der Stadt vorzulegen

##### **Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

##### **Prüfungsrecht**

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht richtliniengemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 15 Jahren gewährten Förderbeträge

## 2. Überlassung von Hallen, Bädern und Übungsräumen

### 2.1. Überlassen von Räumen

Die städtischen Sportanlagen (Hallen, Lehrschwimmbecken und Albgaustadion) werden den Turn- und Sportvereinen zu Trainingszwecken sowie für den regulären Spielbetrieb sowie für außerordentlichen öffentliche überörtliche Sportveranstaltungen nach Maßgabe der Richtlinien zur Vergabe städtischer Sporteinrichtungen unentgeltlich überlassen. Zur Austragung überörtlicher Ranglistensportveranstaltungen, die üblicherweise in anderen als den o. g. städtischen Räumen und Hallen stattfinden wie z.B. Schachturniere und Tanzturniere werden Räume in angemessenem Umfang den Vereinen ebenfalls unentgeltlich überlassen.

Für die in Anspruch genommenen Räume und Hallen für den regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb haben sich die Vereine mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Gebäudekosten, abhängig vom Umfang der Jugendarbeit zu beteiligen. Der Pauschalbetrag wird ermittelt aus 0,005 Euro pro Quadratmeter und Stunde unter der Voraussetzung von vier Trainingseinheiten pro Monat. Der dabei errechnete Betrag reduziert sich um 100 % des Jugendanteils eines Vereins. Dabei werden für ganzjährige Nutzungen neun Monate und für halbjährliche Nutzungen fünf Monate pro Jahr berechnet, mindestens jedoch 50,- Euro pro Jahr. Dieser Betrag beinhaltet auch die Beteiligung an den Energiekosten und wird alle drei Jahre neu festgesetzt. Eine Rückerstattung bzw. Nichtberechnung für einen Verein erfolgt ab 4 Wochen am Stück, die ein Raum / Halle nicht genutzt werden kann.

#### **Überlassung des Albgaustadions für den Trainingsbetrieb**

Der Pauschalbetrag errechnet sich aus 2% der auf den Trainingsbetrieb der Vereine entfallenden Betriebs- und Gebäudekosten. Für seine erstmalige Ermittlung wurden die Betriebs- und Gebäudekosten des Albgaustadions nach dem Haushaltsplan 2016 zugrunde gelegt. Der Pauschalbetrag wird alle drei Jahre anhand der Kostenentwicklung fortgeschrieben.

Für den regelmäßigen Trainingsbetrieb im Albgaustadion haben sich die Vereine mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 2,89 Euro pro Nutzungsstunde an den Betriebs- und Gebäudekosten zu beteiligen. Dabei werden für die halbjährliche Nutzung des Stadions fünf Monate pro Jahr berechnet. Die Kostenbeteiligung reduziert sich um den prozentualen Jugendanteil des Vereins.

#### **Überlassung des Albgaustadions für den Veranstaltungsbetrieb**

Der Kostenbeitrag errechnet sich aus 40% der auf den Wettkampfbetrieb entfallenden Betriebs- und Gebäudekosten. Für seine erstmalige Ermittlung wurden die Betriebs- und Gebäudekosten des Albgaustadions nach dem Haushaltsplan 2016 zugrunde gelegt. Der Pauschalbetrag wird alle drei Jahre anhand der Kostenentwicklung fortgeschrieben.

Bei Nutzung des Albgaustadions für Veranstaltungen (Wettkämpfe usw.) wird ein Kostenbeitrag von 57,80 Euro je Nutzungsstunde erhoben.

Der Verein muss auf Verlangen der Stadt die Vereinsanlagen den Schulen nach einem Benutzungsplan, der zwischen dem Verein und der Stadt vereinbart wird, zur Verfügung stellen. Die Nutzung, der den Vereinen zur dauerhaften Ausübung

ihrer Vereinsaktivität überlassenen städtischen Räume, ist grundsätzlich unentgeltlich. Diese Räume dürfen ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Vereinsaktivität genutzt werden. Eine Überlassung der Räume an Dritte darf nur mit Zustimmung durch die Stadt Ettlingen erfolgen.

Ausgenommen von der Kostenbeteiligung sind:

1. Anerkannte Rettungsdienste wie DRK, DLRG, Feuerwehr etc.
2. Vereine / Verbände, die laut Satzung kommunale Pflichtaufgaben durchführen, soweit keine entsprechenden Zuschüsse für diese Aufgaben gewährt werden
3. Anerkannte freie und kirchliche Jugendverbände.

Freizeitaktivitäten und Sportangebote der Angehörigen dieser Einrichtungen sind nicht von der Kostenbeteiligung ausgenommen.

## **2.2. Zuschuss zu Raummieten**

Vereine erhalten für die Nutzung städtischer Räume und Plätze zur Durchführung von Veranstaltungen mit eigenen Kräften einem Zuschuss in Höhe von 75 % der Raummiete sowie 75 % der Nebenkosten. Schadensersatz, Telefoneinheiten sowie Tiefgaragegebühren sind grundsätzlich nicht förderfähig. Der Raum sowie die weiteren, mit der Anmietung im Zusammenhang stehenden Leistungen, müssen in Art und Umfang der Veranstaltung angemessen sein. Die Feststellung des Umfangs der Förderfähigkeit liegt im Ermessen des Kultur- und Sportamtes. Der Zuschuss muss von den Vereinen unter Vorlage der Rechnung der Schloss- und Hallenverwaltung beim Kultur- und Sportamt beantragt werden. Konzert- und Bühnenveranstaltungen der kulturellen Vereine mit eigenen Kräften werden je Verein einmal im Jahr mit 95 % der Raummiete und 95 % der Nebenkosten bezuschusst. Diese Regelung gilt auch für die Prunksitzungen der Fastnachtsvereine. Öffentliche Kinder- und Jugendveranstaltungen in städtischen Räumen erhalten ebenfalls einmal jährlich je Verein einen Zuschuss in Höhe von 95 % der Raummiete und 95 % der Nebenkosten. Stehen keine geeigneten städtischen Räume zur Verfügung, und müssen deshalb andere Räume, Festzelte oder Festplätze angemietet werden, gilt die Regelung entsprechend. Über darüber hinaus gehende Raumkostenzuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung entscheidet das Kultur- und Sportamt im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **2.3. Förderverein der Musikschule**

Der Förderverein Musikschule Ettlingen e.V. erhält jährlich einen Verrechnungszuschuss. Die Verrechnung erfolgt bei Anmietung städtischer Räume für Veranstaltungen der Musikschule bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro.

## **2.4. Schulabschlussfeiern**

Die Fördervereine der Ettlinger Schulen sowie Schülerorganisationen erhalten einmal jährlich zur Durchführung einer offiziellen Schulabschlussfeier in einem städtischen Raum einen Zuschuss in Höhe von 75 % der Miete und 75 % der Nebenkosten.

### 3. Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes jugendliche Vereinsmitglied einen Betrag von 13,- Euro. Die städtische Jugendförderung orientiert sich an der Altersgrenze für Jugendmitgliedschaften der jeweiligen Verbände bzw. Vereine. Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche dieses Alter erreicht, mitgezählt. Die Förderung bezieht sich auf eine mindestens monatlich regelmäßig stattfindende Jugendarbeit.

### 4. Sportvereine

#### 4.1. Unterhalt der Sportanlagen

Die Unterhaltung der Sportanlagen ist Sache der Vereine. Die Vereine erhalten dafür folgenden Zuschuss:

Beachvolleyballfeld	190,- Euro p.a.
Freitennisplatz	65,- Euro p.a.
Hallentennisplatz	65,- Euro p.a.
Hart-/Tennenplatz	2.150,- Euro p.a.
Rasenspielfeld	5.000,- Euro p.a.
Kleinspielfeld	1240,- Euro p.a.
Trainingsplatz des Hundesportvereins	96,- Euro p.a.
Trainingsplatz des Fahrvereins Kutschenfreunde	96,- Euro p.a.
Rundbahnen	665,- Euro p.a.
Schießsportanlagen	2.590,- Euro p.a.
Segelflugplatz	490,- Euro p.a.
Sportkegelanlage	3.060,- Euro p.a.
Sportkegelbahnen	65,- Euro p.a.
Turnhallen	2.660,- Euro p.a.

#### 4.2. Überörtliche Sportveranstaltungen

##### 4.2.1. Fahrtkosten

Vereine erhalten für die Teilnahme an Wettkämpfen je teilnehmenden Sportler bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (gem. Ziff. 4 SGB VIII) Fahrtkostenzuschüsse in Höhe des günstigsten Bundesbahnfahrpreis der 2. Klasse oder pro Fahrzeug 0,25 Euro je gefahrene km, soweit es sich

- um baden-württembergischer Ranglistenveranstaltungen / B-Turniere und aufwärts,
- oder Veranstaltungen ab der höchsten Baden-Württembergischen Wettkampfklasse handelt

Gefördert werden ebenfalls Betreuer im Schlüssel 1:4 (1 Betreuer auf je 4 Sportler). Nicht gefördert werden bezahlte Sportler. Fahrzeuge sind wirtschaftlich auszulasten.

#### 4.2.2. Sportveranstaltungen

Bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder andere Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag gefördert. Anträge hierfür müssen von den Veranstaltern rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Abschluss vorzulegen.

#### 4.2.3. Innovative Projekte

Innovative Projekte wie beispielsweise Neukonzeptionen besonderer Angebote für Senioren, Projekte zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Kooperationen etc. werden mit bis zu 50 % der anerkannten Projektkosten gefördert. Die Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Zuschusshöhe soll 50 % der entstandenen Projektkosten, max. jedoch 1.500,- Euro pro Verein und Jahr nicht übersteigen.

Projekte im Kinder- und Jugendbereich werden mit bis zu 75 % der Projektkosten gefördert. Die Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Zuschusshöhe soll 75 % der entstandenen Projektkosten, max. jedoch 2.500 Euro pro Verein und Jahr nicht übersteigen.

Auf Antrag entscheidet das Kultur- und Sportamt über die Höhe und Dauer der Förderung.

Der Antrag auf Förderung von innovativen Projekten muss

- mindestens 6 Wochen vor Durchführung gestellt werden,
- die Verwendung der gewährten Zuschüsse müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
- die finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich zur teilweisen Ausgleichung eines zu erwartenden finanziellen Fehlbedarfs.

Nicht anerkannt werden:

- eigene Honorarkosten der Antragstellenden,
- Kosten der Repräsentationen und von zusätzlichen Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden (Empfänge etc.)

#### 4.2.4. Leistungssport

Der erhöhte Aufwand für Fahrtkosten und Unterkunft bei Wettkämpfen, Startgeldern, Sondertraining etc. bei Wettkampfsport (in der Regel ab der Bundesebene) wird mit einem eigenen Etat gefördert. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden vom Gemeinderat jährlich in den Haushaltsplanberatungen für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.



## 5. Kulturelle Vereine

### 5.1. Jährliche Grundbeträge

Gesangvereine	130,- Euro p.a.
Musikvereine	330,- Euro p.a.
Mandolinenorchester	180,- Euro p.a.
Akkordeon-Orchester	330,- Euro p.a.
Historische Bürgerwehr	500,- Euro p.a.
Karnevalsvereine	130,- Euro p.a.

#### 5.1.1. Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Die Unterhaltung der Anlagen ist Sache der Vereine. Die Vereine erhalten dafür folgenden Zuschuss:

Harmonika-Club Bruchhausen	750,- Euro p.a.
Musikverein Bruchhausen	750,- Euro p.a.
Gesangverein Bruchhausen	750,- Euro p.a.
Kolpingfamilie	600,- Euro p.a.
Ettlinger Carnevalsverein	600,- Euro p.a.

#### 5.1.2. Innovative Projekte

Innovative Projekte wie beispielsweise Neukonzeptionen besonderer Angebote für Senioren, Projekte zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, Kooperationen etc. werden mit bis zu 50 % der anerkannten Projektkosten gefördert. Die Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Zuschusshöhe soll 50 % der entstandenen Projektkosten, max. jedoch 1.500,- Euro pro Verein und Jahr nicht übersteigen.

Projekte im Kinder- und Jugendbereich werden mit bis zu 75 % der Projektkosten gefördert. Die Förderung ist auf zwei Jahre begrenzt. Die Zuschusshöhe soll 75 % der entstandenen Projektkosten, max. jedoch 2.500,- Euro pro Verein und Jahr nicht übersteigen.

Auf Antrag entscheidet das Kultur- und Sportamt über die Höhe und Dauer der Förderung.

Der Antrag auf Förderung von innovativen Projekten muss

- mindestens 6 Wochen vor Durchführung gestellt werden,
- die Verwendung der gewährten Zuschüsse müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
- die finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich zur teilweisen Ausgleicheung eines zu erwartenden finanziellen Fehlbedarfs.

Nicht anerkannt werden:

- eigene Honorarkosten der Antragstellenden,
- Kosten der Repräsentationen und von zusätzlichen Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden (Empfänge etc.)

## 5.2. Ausbildungsförderung

Mitgliedern der Ettlinger Gesang- und Musikvereine, die über den Verein eine Ausbildung an der Musikschule wahrnehmen, wird eine Ermäßigung von 25 % auf die Gebühr eingeräumt. Dies betrifft nur das Fach, in dem der Auszubildende in seinem Verein aktiv ist.

## 5.3. Musikschulunterricht

Der Ausbildung des musikalischen Nachwuchses durch die Musikschule kommt im kulturellen Leben der Stadt eine wichtige Bedeutung zu. Sie ist Voraussetzung für aktives kulturelles Engagement in vielfältigen Veranstaltungen der Stadt. Darüber hinaus bildet die musikalische Ausbildung eine wichtige Grundlage auch für den Nachwuchs der Musikvereine. Daher wird der Unterricht der Kinder und Jugendlichen der Stadt Ettligen wie folgt bezuschusst:

- Einzelunterricht 20 %
- Partnerunterricht 20 %
- Gruppenunterricht 25 %

### 5.3.1. Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren um 25 % für das zweite Kind, um 45 % für das dritte Kind und um 65 % für das vierte und jedes weitere Kinder. Bei der Ermäßigung für Geschwister finden Schüler, die die Grundstufe besuchen, keine Berücksichtigung. Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung gilt das Kind mit den höheren Gebühren als erstes Kind.

### 5.3.2. Mehrfachermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer, so wird die Gebühr für das zweite Fach und weitere Fächer um 10 % ermäßigt. Die Mehrfachermäßigung wird nach einer eventuellen Geschwisterermäßigung gewährt. Mehrfachermäßigung wird nur gewährt, wenn das erste Fach im Einzelunterricht (mindestens 45 Minuten) oder im Partnerunterricht belegt ist. Bei der Berechnung der Mehrfachermäßigung gilt das Fach mit den höchsten Gebühren als erstes Fach

### 5.3.3. Sozialermäßigung

Auf Antrag kann Sozialermäßigung in Höhe von 60 % auf die zu entrichtende Unterrichtsgebühr gewährt werden, wenn das Einkommen i.S. des Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) der Bedarfsgemeinschaft das Doppelte der jeweiligen Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe zuzüglich der Brutto-Miete nicht übersteigt. Folgeanträge sind jeweils bis zum 30. Juni für das nächste Schuljahr neu einzureichen.

### 5.3.4. Begabtenförderung

Überdurchschnittlich begabte und fleißige Schüler, bei denen es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, können auf Antrag Gebührenermäßigung erhalten. Hierzu sind entsprechende Leistungsnachweise erforderlich. Die Ermäßigung wird jeweils zum Beginn und für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Die Anträge sind schriftlich bei der Musikschule einzureichen. Folgeanträge sind jeweils bis zum 30. April für das nächste Schuljahr einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Schulleiter. Er unterrichtet den Oberbürgermeister in jedem Schuljahr über die gewährten Gebührenermäßigungen.

## 5.4. Kulturelle Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

### 5.4.1. Kulturelle Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Kulturelle Veranstaltungen, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag gefördert werden. Anträge hierfür müssen von dem Veranstalter rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Abschluss vorzulegen.

### 5.4.2. Konzert- und Bühnenveranstaltungen

Konzert- und Bühnenveranstaltungen der kulturellen Vereine mit eigenen Kräften werden je Verein einmal im Jahr mit 95 % der Raummiete und 95 % der Nebenkosten bezuschusst. Diese Regelung gilt auch für die Prunksitzungen der Fastnachtsvereine.

## 6. Förderung sonstiger Vereine und Institutionen

### 6.1.1. Förderung land- und forstwirtschaftlicher Vereine

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt:

Obst- und Gartenbauvereine	150,- Euro p.a
Kleintierzuchtvereine	150,- Euro p.a
Robbergfreunde	50,- Euro p.a.
Naturerhaltung Schöllbronn	100,- Euro p.a.
Schwarzwaldverein	150,- Euro p.a
Naturheilverein Schöllbronn	50,- Euro p.a.
Tierschutzverein	12.000,- Euro p.a
Taubenzuchtverein	150,- Euro p.a.

## 6.2. Sonstige Vereine und Institutionen

Sonstige Vereine und Institutionen werden auf Antrag entsprechend der Bedeutung des Vereins, seines Engagements in der Öffentlichkeit und der Zahl der jugendlichen Mitglieder gefördert.

## 6.3. Sozialvereine, Hilfsorganisationen und Institutionen der Wohlfahrtspflege

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Richtlinien für Freie Wohlfahrtspflege (Abschnitt II.) und nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

## 6.4. Allgemeine Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten anerkannte Jugendverbände für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Betrag von 13,- Euro jährlich (Voraussetzung hierfür siehe Ziffer 1g).

# 7. Jubiläumszuschüsse

Auf Antrag erhalten Vereine und Vereinigungen aus Anlass von Jubiläen einen Zuschuss zwischen 50,- Euro und 500,- Euro. Als Jubiläen gelten 10, 25, 40, 50, 60, 75, 90, 100, 110, 125 etc. Bei Fastnachtsvereinen werden die 11-jährigen Jubiläen bezuschusst. Bei Jubiläumsveranstaltungen werden diese gemäß der Veranstaltungsförderung bezuschusst.

# 8. Förderung der Städtepartnerschaften

Vereinsfahrten in die Partnerstädte werden für mindestens drei, maximal fünf Tage durch die Stadt gefördert. Der Zuschuss wird pro Tag und Person, nach Entfernung gestaffelt, wie folgt berechnet:

Epernay (400 km) , Fère-Champenoise, Etoges und Soudron sur Marne	Erwachsene 3,10 Euro Jugendliche 4,60 Euro
Middelkerke (600 km)	Erwachsene 3,60 Euro Jugendliche 5,10 Euro
Löbau (670 km)	Erwachsene 3,90 Euro Jugendliche 5,40 Euro
Clevedon (1120 km)	Erwachsene. 4,90 Euro Jugendliche 6,40 Euro
Gatschina (2000 km)	Erwachsene 7,20 Euro Jugendliche 8,70 Euro
Menfi (2100 km)	Erwachsene 7,50 Euro Jugendliche 9,00 Euro

Zum Sockelbetrag (Entfernung Epernay 400 km) von 3,10 Euro für Erwachsene bzw. 4,60 Euro für Jugendliche kommen pro 100 km zusätzliche Entfernung 0,30 Euro pro Person hinzu. Als Jugendliche gelten junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Fahrtkostenzuschuss kann pro Partnerstadt nur einmal jährlich gewährt werden. Im Einzelfall kann für besondere partnerschaftliche Maßnahmen, insbesondere der Jugendarbeit, eine Förderung nach Maßgabe erfolgen.

### **8.1. Raumkostenzuschüsse**

Vereine erhalten für die Veranstaltungen die die Städtepartnerschaften fördern und pflegen Raumkostenzuschüsse analog Punkt 2.2. Die Zuschüsse sind beim Büro des Oberbürgermeisters zu beantragen.

## **9. Auslaufende Bestimmungen / Schuldendienst**

Die Schuldendiensthilfe wird nur noch für Darlehen gewährt, die bis zum 31.12.1986 aufgenommen wurden. Ab 01.01.1987 tritt an deren Stelle die Investitionshilfe nach Ziffer 3.3.

Vereine erhalten einen jährlichen Zinszuschuss in Höhe von höchstens 10 % der vom Verein zu tragenden Zinslast aus Bauinvestitionen. Der Zuschuss wird nur für Darlehenszinsen gewährt (keine Mitglieder- und Kontokorrentkredite). Maßgeblich für die Bezuschussung ist jeweils die Zinsbelastung des Vorjahres. Bezuschusst werden Zinsbelastungen aus Annuitätsdarlehen und Darlehen mit fest vereinbarten Tilgungsraten (Hhst. 1.5500.727000).

## **10. Zuständigkeit und Gültigkeit**

Die Förderanträge sind mit Ausnahme der Investitionszuschussanträgen nach Punkt 4.3 und 5.5 im jeweiligen Haushaltsjahr zu stellen. Die Zuständigkeit für Förderungen nach I. liegt beim Kultur- und Sportamt. Ausnahmen hiervon sind Anträge nach Punkt 2.4, 5.3.3. und 6.3., diese sind an das Amt für Bildung Jugend, Familie und Senioren und Anträge nach Punkt 8 und 8.1., diese sind an das Büro des Oberbürgermeisters zu richten.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

## II. Freie Wohlfahrtspflege

### 1. Fördergrundsätze

Förderfähig sind - entsprechend den gesetzlichen Grundlagen - die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Religionsgemeinschaften, die in Baden-Württemberg den Status einer anerkannten Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen und solche Vereinigungen und Einrichtungen, die nach Satzung und allgemein der Zielsetzung nach soziale Aufgaben wahrnehmen und erfüllen, sowie zur Förderung berechnete Privatpersonen.

Die Förderung erfolgt auf Antrag im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

### 2. Förderungsarten

#### 2.1. Personalkosten- und Betriebskostenzuschüsse

Diese Zuschüsse berechnen sich nach Pauschalbeträgen oder im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.

#### 2.2. Raumkostenzuschüsse

Die in Ziffer 1 genannten Institutionen erhalten zur Durchführung von Veranstaltungen mit eigenen Kräften einen Zuschuss in Höhe von 75 % der Raummiete sowie 75 % der Nebenkosten. Schadensersatz, Telefoneinheiten sowie Tiefgaragengebühren sind grundsätzlich nicht förderfähig. Der Raum, sowie die weiteren mit der Anmietung im Zusammenhang stehenden Leistungen, müssen in Art und Umfang der Veranstaltung angemessen sein. Die Feststellung des Umfangs der Förderfähigkeit liegt im Ermessen des Amtes für Bildung, Jugend, Familie und Senioren. Der Zuschuss muss von den Vereinen unter Vorlage der Rechnung von städtischen Einrichtungen beim Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren beantragt werden. Ettliger Vereine und Institutionen, die zugunsten Ettliger Hilfsorganisationen und Sozialeinrichtungen eine Benefizveranstaltung ausrichten, können einmal im Jahr mit 95 % der Raummiete und 95 % der Nebenkosten bezuschusst werden. Stehen keine geeigneten städtischen Räume zur Verfügung, und müssen deshalb andere Räume, Festzelte oder Festplätze angemietet werden, gilt die Regelung entsprechend. Über darüber hinaus gehende Raumkostenzuschüsse für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung entscheidet das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 3. Förderung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

Einen jährlichen Zuschuss erhält die AWO für den mobilen Hilfsdienst und die Nachbarschaftshilfe in Höhe von 1.500,- Euro.

## **4. Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege**

Die in Ettlingen tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk) erhalten einen laufenden Zuschuss zur Erfüllung ihrer allgemeinen Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Der jährliche Zuschuss beträgt für

- das Diakonische Werk und den Caritasverband jeweils 4.000,- Euro
- die Aktion Babyhilfe des Caritasverbands Ettlingen 500,- Euro
- und für die Arbeiterwohlfahrt 2.800,- Euro.

## **5. Förderung der Altenhilfe**

### **5.1. Förderung von Altenbegegnungsstätten**

Die Ettlinger Altenbegegnungsstätten der Arbeiterwohlfahrt und des Caritasverbandes erhalten einen jährlichen Zuschuss von 2.000,- Euro.

### **5.2. Förderung der Altenwerke**

Die Altenwerke in Trägerschaft der Religionsgemeinschaften, die in Baden-Württemberg den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen und Wohlfahrtsverbände erhalten zur Durchführung ihrer Veranstaltungen einen jährlichen Zuschuss von 5,- Euro pro Teilnehmer ab 65 Jahren. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

## **6. Förderung der Altenerholung**

### **6.1. Förderung von Erholungsmaßnahmen**

Die Stadt Ettlingen fördert Erholungsmaßnahmen für Seniorinnen und Senioren mit einem Zuschuss von 2,50 Euro pro Tag und Person.

### **6.2. Zuschussberechtigung**

Zuschussberechtigt sind Seniorinnen und Senioren über 65 Jahre, deren Einkommen die Sätze der besonderen Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht übersteigt.

## **7. Jugendförderung**

### **7.1. Förderung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen**

Die in Ziffer 1 genannten Institutionen, welche örtliche und ganztägige (mind. 8 Stunden) Kinder- und Jugenderholungstage durchführen, erhalten einen Zuschuss von 2,50 Euro pro Tag und Kind / Jugendlicher bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie für die Maßnahme freien Eintritt in die städtischen Freibäder. Die Durchführung der Stadtranderholung des Jugendzentrums Specht ist keine Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahme im Sinne dieser Regelung.

## **7.2. Förderung der Kindertageseinrichtungen**

**7.2.1.** Den Kindergartenträgern wird für die Einrichtungen, die der örtlichen Bedarfsplanung entsprechen, ein Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt. Grundsätzlich sind zwei Fördermodelle möglich:

- a) 85 % der pädagogischen Personalkosten
- b) Gruppenzuschussmodell (Regelgruppe, Verlängerte Öffnungszeit, Ganztagesgruppe). Die Beträge und deren jährliche Fortschreibung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.03.2004 festgelegt.

**7.2.2.** Die aus der Umsetzung der Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden pädagogischen Personalkosten werden den Trägern gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstattet.

Grundsätzlich sind zwei Fördermodelle möglich:

- a.) je Erhöhung um 0,1 Stellenanteile pauschal 4.500,- Euro jährlich
- b.) pauschal 2,5 % der pädagogischen Personalkosten

**7.2.3.** Die PIA-Ausbildung wird mit 85% der pädagogischen Personalkosten bezuschusst.

## **7.3. Förderung der Tagespflege**

**7.3.1.** Die nach der örtlichen Bedarfsplanung anerkannten Tagespflegeplätze der Kinderinsel GbR werden mit 1.000,- Euro pro Betreuungsjahr und pro Kind unter drei Jahren gefördert.

**7.3.2.** Der Tageselternverein Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe e.V. wird gemäß Vereinbarung vom 11.02.2013 gefördert.

**7.3.3.** Die Tagespflegesätze werden unter geprüften Voraussetzungen mit einer monatlichen Platzpauschale von 20,- bis 100,- Euro gefördert.

**7.3.4.** Dem Tiger-Haus Spessart wird ein jährlicher, vertraglich festgelegter Festbetragszuschuss zu den Betriebskosten gewährt.

## **7.4. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten**

Zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten mit min. einer Übernachtung erhalten Ettlinger Organisationen und Gruppen (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII) einen Zuschuss.

### **7.4.1. Zuschussberechtigung**

Ettlinger Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie deren Betreuer werden bezuschusst.

### **7.4.2. Zuschusshöhe**

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 2,50 Euro.

### **7.4.3. Zuschussdauer**

Der Zuschuss wird höchstens für 21 Tage gewährt.



#### **7.4.4. Abrechnungsverfahren**

Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme anhand einer Teilnehmerliste mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und persönlicher Unterschrift des/der teilnehmenden Jugendlichen.

#### **7.4.5. Bekanntgabe der Bezuschussung**

Der Veranstalter hat die Erziehungsberechtigten von der Bezuschussung zu unterrichten.

#### **7.5. Zuschüsse für besondere Maßnahmen**

Für besondere Maßnahmen und Projekte auf dem Gebiet der Jugendpflege können Ettlinger Jugendverbände und Jugendinitiativen, über die genannten Zuschüsse hinaus, Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplans erhalten.

### **8. Familienförderung**

#### **8.1. Kinder- und Familienpass**

Familien können einkommensunabhängig bei Vorliegen der Voraussetzungen den Pass mit einzelnen Gutscheinen im Wert von 22,40 Euro je Kind bekommen. Einkommensabhängig können Familien den „Kinder- und Familienpass plus“ mit Gutscheinen im Wert von 62,40 Euro je Kind erhalten.

#### **8.2. Zuschuss ab Geburt des dritten Kindes**

Zur Geburt des dritten und jeden weiteren Kindes wird bei Vorlage entsprechender Kaufbelege im Geburtsjahr ein Zuschuss zur Säuglingsausstattung in Höhe von 100,- Euro gewährt.

#### **8.3. Zuschuss für Familienerholung**

Zur Durchführung einer Familienerholung erhalten Familien, mit einem behinderten Kind bis 18 Jahren, bei Vorlage entsprechender Nachweise (Behindertenausweis und die Buchungsbestätigung der Erholungsmaßnahme) für die Dauer von höchstens 21 Tagen einen Zuschuss von 5,- Euro pro Tag.

#### **8.4. Mehrkindförderung**

Familien, die zwei Kinder gleichzeitig in einem Ettlinger Kindergarten haben, erhalten einkommensunabhängig eine Befreiung um die Hälfte des Regelbeitrages. Dritt- und nachfolgend geborene Kinder werden auch bei alleinigem Besuch des Kindergartens um den vollen Regelbeitrag befreit.

#### **8.5. Sozialförderung**

Auf Antrag können Familien einkommensabhängig für jedes Kind bis zu 50,- Euro monatlich zur Begleichung des Kindergartenbeitrages erhalten.

#### **8.6. Zuschussberechtigung**

Zuschussberechtigt sind Kinder, die bei ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Ettlingen wohnhaft sind.

## **9. Maßnahmen der Gesundheitspflege**

Das Deutsche Rote Kreuz Ettlingen, einschließlich der angeschlossenen Ortsvereine, erhält einen jährlichen Zuschuss von 3.200,- Euro.

## **10. Förderung von Interessenverbänden und bürgerschaftlichem Engagement**

### **10.1. Zuschussfähige Maßnahmen**

Verbände und Initiativen, die sich im Rahmen ihrer Satzung oder Aufgabenstellung besonderen sozialen Interessen verpflichtet fühlen, können einen Zuschuss in Höhe von 50,- Euro bis 250,- Euro erhalten.

### **10.2. Zuschusshöhe**

Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach dem Umfang der nachzuweisenden Aktivitäten und wird betragsmäßig in den Erläuterungen zum Haushaltsplan ausgewiesen.

## **11. Jubiläumszuschüsse**

Auf Antrag erhalten alle unter Ziffer 1 genannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und solche Vereinigungen und Einrichtungen einen Jubiläumszuschuss, wenn sie nach Satzung und allgemein der Zielsetzung nach soziale Aufgaben wahrnehmen und erfüllen. Jubiläumszuschüsse betragen 50,- Euro für jeweils 10 Jahre, jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro. Als Jubiläen gelten 10, 25, 40, 50, 60, 75, 90, 100, 110, 125 etc.

## **12. Zuständigkeit**

Die Mittel nach Abschnitt II sind beim Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren, davon für Ziffer 7.2 und 7.3 bis jeweils zum 15.12. eines Jahres, sowie für Ziffer 8.1. beim Ordnungs- und Sozialamt ganzjährig unter Vorlage der entsprechenden Antragsformulare zu beantragen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft.